

Max Müller und Ottomar Heigis, Verfahren zur Herstellung von Zellstoff aus stark verholzten Pflanzen wie Jute, Manila, Schilf, Bambus, Esparto und ähnlichen Stoffen. DRP 284681 vom 13. Febr. 1914, Kl. 55 b. W.-B. 46, 1089 (1915) Nr. 24 und P.-Z. 40, 991 (1915) Nr. 48.

Die alkalischen Kochverfahren greifen das Zellstoffmaterial sehr stark an. Bei gewissen verholzten Fasern wie Jute, Manila und ähnlichen Rohstoffen kann ein genügender Aufschluß der verholzten Teile durch Kochung mit Lösungen von ganz schwach alkalischen oder neutralen Alkalisulfiten im Gemisch mit Alkaliacetaten erzielt werden, ohne daß die Zellstofffaser angegriffen würde. Wird z. B. Jute mit einer Lauge, die auf 1 Teil Natriumacetat 2 Teile Natriumsulfit enthält, bei einem Druck von 3-6 Atmosphären gekocht, so erzielt man so völligen Aufschluß, daß die Schäben völlig verschwinden.

J. L. Jardine und T. A. Nelson, Verfahren zur Vorbereitung von Pflanzenfasern für die Bleiche. Engl. Pat. 802 (1914). Journal of the Soc. of Dyers and Colourists S. 138 (1915) Nr. 6.

Rohe Jute oder Jutegewebe frei von Spinnöl wird mit einer Bisulfidlösung unter Druck gekocht. Die Magnesiumbisulfatlösung sollte 3,5 v. H. gesamtschweflige Säure und 2,1 v. H. freie schweflige Säure enthalten. Es wird im Verlauf von 4-5 Stunden auf die Temperatur von 147 Grad erhitzt. Die Temperatur wird 20 Stunden lang aufrecht erhalten. Durch ein Ventil wird gasförmige schweflige Säure fortdauernd abgeblasen, damit eine Bildung von Hydrocellulose nicht stattfinden kann. (Man vergleiche oben die Angaben über Bambus.)

G. D. Burton, Verfahren zur Behandlung von porigem und faserigem Material. Amerik. Pat. 1123166 vom 29. Dez. 1914. Journ. of the Soc. of Chem. Ind. 34, 222 (1915) Nr. 5.

Fasermaterial wie Maisstengel, Stroh und Gras werden in einer durchlochtem Trommel, die in einem Gefäß mit Seifenlösung rotiert, gebracht; die Seifenlösung kann Zusätze von Borax, Soda oder Ammoniak bekommen. Das Material wird solange mit der Lösung behandelt, bis Schmutz und andere Unreinigkeiten, die den Fasern anhaften, durch die Durchlochungen der Trommel hindurchgegangen sind. Nach erfolgter Reinigung wird das Material zu Zellstoff aufgeschlossen, indem man die Trommel in einer Lösung von Aetznatron vom spezifischen Gewicht (1,01-1,015 (1 v. H.) solange rotieren läßt, bis die Zellstofffasern alle durch die Durchlochungen hindurchgegangen sind, während die nicht aufgeschlossenen Unkräuter und dergleichen in der Trommel zurückbleiben.

Fortsetzung folgt.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen

Deutsches Reich. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Einer Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums — Ch. I. 1/8. 15. K. R. A. — entnehmen wir:

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1/7. 15. K. R. A. (Vgl. Nr. 53, S. 1060.)

Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der nachstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der Uebersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versanderlaubnisscheine sind an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten.

Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, zu richten.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabebeschein lautete, erneut der Beschlagnahme.

| Klasse | Stoffgattung | A | B | C |
|--------|---|--|--|---|
| | | Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge | Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten | Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung [Versand] verkaufter Mengen Spalte D) an |
| e | Glyzerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glyzerin mit 50 v. H. und mehr Rein-gehalt | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unerstzlichkeit bescheinigt ist; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63-65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz; |
| f | Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wäßriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure) | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63-65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz; |
| g | Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chlorkalk | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampf-, Medizinal- und Desinfektionsmittel ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63-65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz; |
| h | Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe oder Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse; |